

Allgemeine Geschäftsbedingungen mp CAD-Zeichenbüro

1. Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
- (2) Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange sowie für eine etwaige Gewerbeanmeldung trägt der Dienstverpflichtete selbst Sorge.
- (3) Der Dienstverpflichtete ist darin frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

2. Leistungsumfang (Dienstverpflichteter)

- (1) Die vom Dienstverpflichteten zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die genau umrissene Bearbeitung gemäß des vom Dienstberechtigten erteilten Auftrags im Einzelfall.
- (2) Der Dienstverpflichtete wird das Ergebnis seiner Tätigkeit jeweils dem Dienstberechtigten vorlegen.
- (3) Sofern der Dienstverpflichtete an der Erfüllung des Auftrages gehindert sein sollte, verpflichtet er sich, den Dienstberechtigten rechtzeitig vorher darüber zu informieren.
- (4) Die Parteien gehen grundsätzlich davon aus, dass der Umfang der Leistungserbringung gemäß individualvertraglicher Vorgabe nicht wesentlich (jeweils 20 %) über- oder unterschritten wird.

3. Pflichten des Dienstberechtigten

- (1) Aufträge werden pauschal oder nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Pauschalvergütung wird von Fall zu Fall vereinbart; die Regel ist die Vergütung nach Zeitaufwand. Die Höhe der Vergütung pro Stunde ergibt sich aus der individualvertraglichen Abrede. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen des Dienstverpflichteten abgegolten, es sei denn, es wurde hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen.
- (2) Der Dienstverpflichtete rechnet allgemein im monatlichen Turnus ab. Er ist zur Forderung von Abschlagszahlungen berechtigt. Er wird dem Dienstberechtigten drei Tage nach Ablauf des Kalendermonats für diesen Zeitraum eine korrekte Rechnung erstellen. Einwendungen gegen Rechnungen hat der Dienstberechtigte sofort schriftlich gegenüber dem Dienstverpflichteten geltend zu machen.

- (3) Der Dienstberechtigte hat die vom Dienstverpflichteten in Rechnung gestellte Vergütung innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Rechnung zu zahlen.
- (4) Ist die Höhe der Vergütung vertraglich nicht geregelt, so erfolgt die Bestimmung der Vergütung durch den Dienstberechtigten nach den Grundsätzen des § 315 BGB nach billigem Ermessen.

3. Leistungserfüllung und Prüfungspflicht

Mit Übergabe der Pläne/Dateien an den Kunden gilt die vertragsgemäße Leistung des Dienstverpflichteten als erfüllt. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich durch Paperplots oder auf Absprache als Datei mittels Datenträger und/oder per Datenfernübertragung.

Für den Inhalt der zu erstellenden Pläne oder Berechnungen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Die in Auftrag gegebenen Arbeiten sind vom Auftraggeber nach Vorlage zu prüfen. Einwendungen sind unverzüglich gegenüber dem Dienstverpflichteten geltend zu machen.

4. Haftungsbeschränkung

Der Dienstverpflichtete haftet ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Pflichtverstöße. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen

Der Dienstverpflichtete verpflichtet sich, über sämtliche Geschäftsgeheimnisse des Dienstberechtigten Dritten gegenüber während und nach dem Vertragsverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

6. Sonstige Bestimmungen

- (1) Es gilt das Schriftlichkeitsgebot. Daher haben sämtliche den Vertrag und seine Erfüllung betreffenden Erklärungen schriftlich zu erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht, es sei denn, sie wurden von beiden Parteien schriftlich bestätigt.

Ausnahmen vom Schriftformerfordernis sind nur durch schriftliche Vereinbarungen zulässig.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Teilunwirksamkeit unberührt.

Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch die ihr wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung